

Verkündet am 26. September 1958.
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers und Baumaterialienhändlers Gerhard
G [REDACTED] in H [REDACTED], F [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Elektriker Reimund H [REDACTED] in H [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1958 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels,
Dr. K.E. Meyer, Hanebeck und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken
vom 14. Dezember 1956 wird zurückgewiesen.

Doch wird dieses Urteil dahin klargestellt, daß
es sich auf den bezifferten Zahlungsanspruch und den
Feststellungsanspruch des Klägers nur insoweit bezieht,
als die Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche Ver-
sicherungsträger übergegangen sind.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 27. Dezember 1951 morgens gegen 6.30 Uhr mit seinem Motorrad (NSU, 198 ccm) von seinem Wohnort Hülzweiler auf der Straße nach Fraulautern. In der Nähe des Schuttabladeplatzes, der etwa 800 m vom Ortsausgang Hülzweiler entfernt links neben der Straße liegt, stieß er mit einem in gleicher Richtung befindlichen Lastkraftwagen, einem Ford-3 1/2 t-Kipper, zusammen, der dem Beklagten gehörte und von ihm gelenkt wurde. Der Kläger wurde erheblich verletzt, sein Motorrad stark beschädigt.

Die Straße ist an der Unfallstelle 5,50 m breit. Sie hat in Richtung Fraulautern etwas Gefälle, war mit Rauhasphalt gedeckt und naß; die Witterung war trübe und sehr dunkel.

Der Kläger hat den Beklagten für den Unfall verantwortlich gemacht. Er hat behauptet, an dem Lastkraftwagen habe die hintere Ladeklappe herabgehangen und das Schlußlicht verdeckt. Vermutlich sei der Beklagte, nachdem er angehalten habe, mit dem Wagen zurückgestoßen, um auf dem Schuttabladeplatz etwas abzuladen, und hierbei auf den herankommenden Kläger gefahren. Wegen der Unfallschäden, die nicht durch Leistungen der Sozialversicherung gedeckt sind, hat der Kläger Ersatzleistung in Höhe von 272 108 fr verlangt und festzustellen beantragt, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm allen weiteren durch den Unfall entstandenen und künftig entstehenden Schaden zu ersetzen; auch hat er ein angemessenes Schmerzensgeld von mindestens 150 000 fr beansprucht.

- 3 -

Der Beklagte hat das Vorbringen des Klägers bestritten und geltend gemacht, der Unfall sei allein auf unachtsames Verhalten des Klägers zurückzuführen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers die Leistungsansprüche dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erklärt und auch die begehrte Feststellung hinsichtlich 3/4 der weiteren Schäden getroffen. Im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig. Da das am 14. Dezember 1956 verkündete Berufungsurteil erst am 25. Januar 1957 zugestellt worden ist, war die Monats-Frist zur Einlegung der Revision, die mit der Urteilszustellung -spätestens aber mit Ablauf von 5 Monaten nach der Urteilsverkündung - beginnt (§ 552 ZPO = § 7 RGG, SaarLABl 1954,991), noch nicht in Lauf gesetzt, als auf Grund des Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (SaarLABl 1956, 1667) mit Ablauf des 31. Dezember 1956 im Saarland das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung in der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung in Kraft traten. Die Zulässigkeit der Revision richtet sich daher nicht



nach den früheren Bestimmungen des saarländischen Gesetzes vom 7. Juli 1954 über das Revisionsgericht (vgl. Art. 9 Abschnitt III Ziff. 27 des Rechtsangleichungsgesetzes), sondern nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Deren Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt.

II.

1. Auf Grund des Ergebnisses der eingehend gewürdigten Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht als erwiesen angesehen, daß der Lastkraftwagen des Beklagten im Augenblick des Zusammenstoßes mit heruntergeklappter rückwärtiger Pritschenwand hart am rechten Straßenrand gestanden hat und das Schlußlicht des Wagens durch die Klappe verdeckt gewesen ist. Der Unfall ist nach der Überzeugung des Berufungsgerichts dadurch zustande gekommen, daß der Kläger mit seinem Motorrad infolge der herrschenden starken Dunkelheit gegen das unbeleuchtete Fahrzeug des Beklagten und zwar gegen den Verschlußbolzen an der linken Seite der herunterhängenden Klappe gestoßen ist. Das Berufungsgericht hat darin, daß der Beklagte sein Fahrzeug auf der dunklen Fahrbahn rückwärts unbeleuchtet gelassen hat, einen groben Verstoß gegen § 23 StVO gesehen und ist der Ansicht, daß der Beklagte hierdurch den Unfall ganz überwiegend verursacht hat. Ein mitwirkendes Verschulden an seinem Unfall hat es aber auch dem Kläger beigemessen, weil er entgegen § 9 StVO seine Fahrgeschwindigkeit nicht auf das durch die Sichtweite bedingte Maß herabgesetzt und hierdurch fahrlässig zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat. Im Hinblick auf die beiderseitige Unfallbeteiligung hat es das Berufungsgericht in Anwendung des § 17 KFG für angemessen gehalten, den Schaden im Verhältnis $\frac{3}{4}$ zu Lasten des Beklagten und $\frac{1}{4}$ zu Lasten des Klägers aufzuteilen.

2. Die Revision tritt dieser Beurteilung entgegen, doch hält die Entscheidung des Berufungsgerichts der rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Allerdings hat das Berufungsgericht erwogen, verschiedene näher dargelegte Umstände sprächen so sehr dafür, daß der Beklagte im Zeitpunkt des Zusammenstoßes gestanden habe, daß sich die Beweislast zumindest umkehre und der Beklagte den Beweis führen müsse, daß er nicht gestanden habe und die rückwärtige Pritschenwand nicht herabgeklappt haben könne. Ersichtlich ist das Berufungsgericht hierbei entsprechend dem Vorbringen des Beklagten davon ausgegangen, daß der Beklagte nicht mit herunterhängender Rückwand gefahren sein werde. Der Revision ist zuzugeben, daß die Annahme einer Umkehr der Beweislast rechtlichen Bedenken unterliegt. Auch wenn das Berufungsgericht, wie die Revision seine Ausführungen glaubt verstehen zu können, die Grundsätze des Anscheinsbeweises für anwendbar gehalten haben sollte, würde nicht von einer Umkehr der Beweislast gesprochen werden können, vielmehr wäre ein Beweis des ersten Anscheins durch den Nachweis von Tatsachen zu entkräften gewesen, aus denen sich die Möglichkeit eines anderen als des erfahrungsgemäßen Sachablaufs ergab (BGHZ 2,1,5). Die Bedenken, die sich gegen jene von der Revision beanstandete Erwägung des Berufungsgerichts erheben, können aber auf sich beruhen. Denn das Berufungsgericht hat seine Entscheidung nicht darauf abgestellt, daß der Beklagte den ihm aufgebürdeten negativen Beweis schuldig geblieben sei, sondern es hat ausdrücklich betont, es sehe angesichts der überzeugenden Ausführungen in dem Obergutachten des Ingenieurs Beck von der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Saarbrücken das Gegenteil als bewiesen an: an dem Fahrzeug des Beklagten sei das einzig

21

vorhandene Schlußlicht durch die heruntergelassene Klappe verdeckt gewesen. Es spricht nichts dafür, daß dies im Sinne eines bloßen Anscheinsbeweises gemeint gewesen sei; unverkennbar hat das Berufungsgericht vielmehr auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme diese Tatsache zu seiner vollen Überzeugung festgestellt. Beweislastfragen haben also in Wahrheit gar keine für den Beklagten nachteilige Rolle gespielt. Das Berufungsurteil beruht nicht auf dem von der Revision gerügten Mangel.

b) Die weiteren Revisionsangriffe richten sich vornehmlich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Diese wäre im Revisionsverfahren aber nur dann angreifbar, wenn sie durch Rechtsfehler beeinflusst wäre. Das ist nicht der Fall.

aa) Ein Satz allgemeiner Lebenserfahrung ist nicht darum verletzt, weil das Berufungsgericht die Tatsache, daß sich das Fahrzeug des Beklagten im Augenblick des Unfalls auffallend scharf am rechten Straßenrand befunden hat, als Anzeichen dafür gewertet hat, daß es nicht in Fahrt gewesen sei, sondern gestanden habe.

bb) Wenn das Berufungsgericht es als unmöglich bezeichnet hat, daß der Beklagte sein Fahrzeug bei der von ihm angegebenen Fahrgeschwindigkeit von etwa 30 km/st bei dem Zusammenstoß auf 1 m zum Stehen gebracht habe, wie er es im Ermittlungsverfahren vor der Polizei behauptet und sein Vater als sein damaliger Beifahrer es bestätigt hatte, so kann dem nicht entgegengehalten werden, nach allgemeinem Erfahrungssatz hätte die Behauptung des Beklagten nicht ganz so verstanden werden dürfen, wie sie gelaute hat.

cc) Als einen Umstand, der dafür sprach, daß der Beklagte seinen Wagen nicht erst, wie von ihm angegeben, auf den Anprall des Zusammenstoßes hin angehalten hatte, konnte das Berufungsgericht das Fehlen von Bremsspuren ohne Rechtsverstoß auch dann in Betracht ziehen, wenn die Polizei auch irgendwelche sonstigen Fahrspuren auf der Straße nicht festgestellt hatte.

dd) Ob die Zeugen St. [REDACTED] und K. [REDACTED] wiederholt zu vernehmen seien, nachdem sie bereits im landgerichtlichen Verfahren vernommen worden waren, stand nach § 398 ZPO im Ermessen des Berufungsgerichts. Daß es von einer wiederholten Vernehmung Abstand genommen hat, ist nicht angreifbar. Da der Zeuge St. [REDACTED] bei seiner landgerichtlichen Vernehmung die gleichen Angaben wie bei seiner polizeilichen Vernehmung und die Niederschrift hierüber zum Bestandteil seiner Aussage gemacht hatte, ist die Rüge der Revision unbegründet, daß die erneute Vernehmung geboten gewesen sei, weil sich die Berücksichtigung der in jener Niederschrift enthaltenen Bekundungen andernfalls als unzulässigen Urkundenbeweis dargestellt hätte (BGHZ 7, 116, 121/122).

Auf jede Einzelheit der Zeugenaussagen brauchte das Berufungsgericht nicht einzugehen (vgl. BGHZ 3, 162, 175); es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß es die Aussagen nicht in ihrer Gesamtheit gewürdigt hätte.

ee) Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß ungeklärt geblieben ist, aus welchem Anlaß der Beklagte auf der Straße am Schuttabladeplatz gehalten hat. Dies mußte das Berufungsgericht aber nicht hindern, als erwiesen anzusehen, daß er mit seinem Fahrzeug dort doch gestanden und die heruntergeklappte Rückwand des Schlußlicht verdeckt hat.

ff) Es lag auf dem Gebiet des tatrichterlichen Ermessens, daß das Berufungsgericht dem Obergutachten des Sachverständigen Beck gefolgt ist, dessen Darlegungen es für überzeugend gehalten hat. Mit den Bedenken, die der Beklagte unter Hinweis auf die früheren Gutachten des Sachverständigen Dr. Mertz gegen das Obergutachten erhoben hatte, hat sich das Berufungsgericht auseinandergesetzt; daß es sie nicht für durchschlagend erachtet hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ein weiteres Obergutachten brauchte das Berufungsgericht nicht einzuholen (BGH L-M Nr. 2 zu § 739 ZPO).

gg) Soweit die Revision den Hinweis des Berufungsgerichts darauf bemängelt, daß der Beklagte die genaue Untersuchung der Pritschenwand durch deren Erneuerung unmöglich gemacht hat, übersieht sie, daß das Berufungsgericht hieraus keinerlei Schlüsse gezogen hat. Es ist "ganz abgesehen" von dieser Tatsache zu seiner Beurteilung gelangt. Die rechtlichen Bedenken, die von der Revision gegen jenen Hinweis erhoben werden, sind gegenstandslos.

c) Zu Unrecht rügt die Revision noch, es fehle an einer ordnungsmäßigen Feststellung, daß die heruntergeklappte Pritschenwand für den Unfall kausal gewesen sei. Die Urteilsausführungen bringen hinreichend deutlich zum Ausdruck, daß nach der Überzeugung des Berufungsgerichts die Unsichtbarkeit des durch die heruntergeklappte Pritschenwand verdeckten Schlußlichts für den Unfall des Klägers ursächlich geworden ist. Daß das Urteil insoweit nicht mit Gründen versehen sei (§ 551 Ziff. 7 ZPO), trifft nicht zu.

Die Angriffe der Revision sind hiernach unbegründet. Auch im übrigen läßt die Entscheidung des Berufungsgerichts keinen sachlich-rechtlichen Fehler erkennen.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

Doch erscheint es angebracht, entsprechend dem Sinn des Klageverlangens klarzustellen, daß die im Berufungsurteil festgelegte Schadensersatzpflicht des Beklagten gegenüber dem Kläger hinsichtlich der von dem bezifferten Zahlungsverlangen und dem Feststellungsbegehren ergriffenen Unfallschäden nur insoweit besteht, als die Ansprüche des Klägers nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind (§ 1542 RVO).

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Heinr. Meyer